

MERKBLATT

zur Beantragung einer Berufserlaubnis als Heilpraktiker/in

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/service/—datenschutz.html>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

I. Zuständigkeit

Zuständig für die **Erteilung** der Heilpraktiker-Erlaubnis ist der

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss
Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Schiede 43
65549 Limburg

wenn sich der Ort, an welchem der Beruf ausgeübt werden soll, **im Landkreis Limburg-Weilburg** befindet.

Befindet sich der Wohnort **außerhalb** des Landkreises Limburg-Weilburg, ist es erforderlich, dass die geplante zukünftige Tätigkeitsaufnahme **glaubhaft nachgewiesen** wird (z.B. durch Vorverträge zu Miet- oder Pachtverhältnissen, Praxisgemeinschaften usw.).

Zuständig für die **Durchführung der Kenntnisüberprüfung** ist das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg.

II. Antragstellung

Für die Bearbeitung Ihres Antrages sind folgende Unterlagen **zwingend** erforderlich:

1. ein vollständig ausgefüllter Antrag;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde;
4. ein amtliches Führungszeugnis (Belegart 0 = Führungszeugnis für Behörden), das am Tag der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf und bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes zu beantragen ist;
5. eine ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen dürfen, dass die den Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktiker/in ungeeignet ist (am Tag der Antragstellung nicht älter als drei Monate);
6. Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss (**amtlich beglaubigt**);
7. bei **Beschränkung des Antrags auf den Bereich der Physiotherapie sind zusätzlich** erforderlich:
 - Nachweis über eine staatlich geregelte Physiotherapieausbildung mit staatlichem Abschluss (**amtlich beglaubigt**)
 - Unterlagen über sonstige Studiengänge und Zusatzausbildungen.

III. Termine und Anmeldezeiträume

Die schriftlichen Überprüfungen werden in Hessen von den Gesundheitsämtern einheitlich zweimal im Jahr durchgeführt und zwar jeweils am **dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober**.

Anmeldezeiträume:

Für die Antragstellung gelten folgende Anmeldezeiträume:

Für die Überprüfung im **März** ist eine Antragstellung **frühestens ab dem 1. November des Vorjahres bis spätestens am 30. Dezember des Vorjahres** möglich.

Für die Überprüfung im **Oktober** ist eine Antragstellung **frühestens ab dem 1. Juni des Jahres bis spätestens am 31. Juli des Jahres** möglich.

Außerhalb der genannten Zeiträume eingehende Anträge und nicht vollständige Anträge werden mit einem entsprechenden Hinweis zurückgesandt.

Hinweise:

Da die Anzahl der Prüfungsplätze für jeden Prüfungstermin auf 22 Teilnehmer begrenzt ist, ist für die Reihenfolge der Zulassung das **Eingangsdatum** (beachte: Anmeldezeitraum) des **Antrages mit vollständigen Unterlagen maßgebend**.

Die schriftliche Überprüfung gilt als bestanden, wenn 75% der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung zur Teilnahme an der mündlichen Überprüfung. Die mündliche Überprüfung erfolgt meist zwei bis vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung (außerhalb der Ferienzeit).

Wiederholung der Kenntnisprüfung:

Bei Nichtbestehen der Überprüfung kann diese erneut absolviert werden. Sie ist auch dann schriftlich und mündlich zu absolvieren, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung deren mündlicher Teil nicht, wohl aber deren schriftlicher Teil bestanden wurde.

Sofern eine Überprüfung nicht bestanden wurde, wird der Antrag kostenpflichtig abgelehnt. Der Antrag kann in diesem Fall auch zurückgenommen werden (Kosten siehe Ziffer IV.).

Für die Wiederholung der Kenntnisprüfung ist eine **erneute Antragstellung** erforderlich. In diesem Fall ist neben dem Antragsformular grundsätzlich ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis sowie eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Anforderung weiterer Unterlagen behalten wir uns vor.

IV. Kosten

Die Verwaltungskosten werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr für die **Erteilung** der beantragten Erlaubnis beträgt derzeit **250,00 Euro** (Stand: seit 15. Dezember 2015).

Bei Antragsablehnung nach nicht bestandener Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von bis zu 75 % der Erlaubnisgebühr erhoben. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages begonnen wurde, so beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 50 % der Erlaubnisgebühr (§§ 2, 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz - HVwKostG).

Hinzu kommen die Gebühren für die Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung beim Gesundheitsamt, die am Tag der Überprüfung vor Ort zu zahlen sind.

Für Auskünfte zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist das Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 06431 296-665 (Frau Schafferhans) zu erreichen.

V. Kontakt

- Postanschrift siehe oben
- **Besuchsadresse:** Nebengebäude Limburg, Gartenstraße 1, 65549 Limburg
(Parkplatzzufahrt: neben Gebäude Im Schlenkert 14);
- Fax: 06431 296-352
- E-Mail: gewerbeamt@limburg-weilburg.de

Ansprechpartner:

Frau Ahner	06431 296-403	J.Ahner@Limburg-Weilburg.de	Mo. – Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
Frau Größchen	06431 296-432	C.Groesschen@Limburg-Weilburg.de	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr